

Entwurf

**des Staatsministeriums der Justiz für eine
Verordnung zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)**

A. Problem

- I. Das vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften, insbesondere mit der Erweiterung des § 119a Abs. 1 GVG um die Nummern 5 bis 7 zum 1. Januar 2021, verfolgte Ziel, durch weiteren Ausbau der Spezialisierung die Effizienz der Gerichte zu steigern, lässt sich bei den Augsburger Senaten des Oberlandesgerichts München aufgrund des geringen Geschäftsanfalls nur unzureichend erreichen.

- II. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für folgende Verfahren zugewiesen werden:
 - Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über Auskunftsrechte, Auskunftspflichten und Einsichtsrechte sowie über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer,
 - Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren,
 - Musterverfahren in Kapitalanlagesachen,
 - Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren,
 - Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen,
 - Entscheidungen in Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldsachen,
 - Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten.

- III. Im Landgerichtsbezirk Landshut nimmt das Amtsgericht Erding die Aufgaben als Haftgericht für männliche Beschuldigte der Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising wahr. Im Hinblick auf den starken Anstieg von Fluggastbeschwerden ist die Belastung des für den Flughafen München zuständigen Gerichts im Vergleich zu den anderen Gerichten des Landgerichtsbezirks, wie auch bezirksübergreifend, überproportional stark angestiegen. Es sind daher organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Entlastung des Amtsgerichts Erding veranlasst.

B. Lösung

- I. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GZVJu wird dahingehend geändert, dass die Zivilsenate in Augsburg künftig nicht mehr für Pressesachen, erbrechtliche Streitigkeiten und Insolvenzsachen zuständig sein werden. Zur Erreichung der gesetzlich insoweit vorgegebenen Effizienzsteigerung werden über die entsprechenden Rechtsmittel künftig die Zivilsenate in München verhandeln und entscheiden.
- II. Durch eine Änderung der §§ 7, 8, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 GZVJu sowie die Einfügung von § 8a und § 33 Abs. 4 GZVJu werden die Zuständigkeiten für die genannten Verfahren auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.
- III. § 54 Abs. 3 Nr. 1 c) GZVJu wird aufgehoben, mit der Folge, dass die Haftgerichtszuständigkeit des Amtsgerichts Erding entfällt. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Gerichts in Abschiebungshaftsachen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom . April 2020

Auf Grund

- des § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes,
- des § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III/FNA 4123-1), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- des § 116 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 119 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 3 des

Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist,

- § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist,
- des § 12 Abs. 2 SpruchG,
- des § 10 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 und 2 UmwG sowie § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes,
- des § 92 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- des § 1062 Abs. 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 3 Nr. 2, 14, 23, 35, 37, 43 und 45 sowie § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. m wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchst. n wird nach dem Wort „Wettbewerb“ ein Komma angefügt.
- c) Nach Buchst. n werden folgende Buchst. o bis q eingefügt:
 - „o) Streitigkeiten über Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet zum Gegenstand haben,
 - p) erbrechtliche Streitigkeiten und
 - q) insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.“

2. In den §§ 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Musterfeststellungsverfahren

Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

4. In § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht“ ersetzt.

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

6. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 1 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

8. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind, wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

9. § 54 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. c wird aufgehoben.
- b) Die Buchst. d bis f werden die Buchst. c bis e

10. Dem § 60 wird folgender § 60 vorangestellt:

„§ 60

Übergangsvorschriften

(1) Für Verfahren nach den §§ 7, 8, 8a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 4, die am 30. April 2020 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.

(2) Für Verfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. o bis q, die am 30. April 2020 vor den Zivilsenaten in Augsburg anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleiben die Zivilsenate in Augsburg zuständig.“

11. Der bisherige § 60 wird § 61.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den . April 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

- a) Durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften soll die Effizienz der Gerichte gesteigert werden. Aufgrund des geringen Geschäftsanfalls der Presse-, Erbrechts- und Insolvenzsachen bei den Augsburger Senaten des Oberlandesgerichts München ist eine tiefergehende Spezialisierung der mit diesen Verfahren betrauten Richterinnen und Richter nicht gewährleistet. Mit der Übertragung der genannten Rechtsgebiete auf die Senate in München kann eine effektivere Umsetzung der Ziele des Gesetzgebers erfolgen.
- b) Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll dem Bayerischen Obersten Landesgericht u.a. die Zuständigkeit für folgende Verfahren zugewiesen werden:
- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über Auskunftsrechte, Auskunftspflichten und Einsichtsrechte sowie über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer,
 - Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren,
 - Musterverfahren in Kapitalanlagesachen,
 - Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren,
 - Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen,
 - Entscheidungen in Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldsachen,
 - Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten.

Die Konzentration dieser Verfahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht ist sachgerecht, weil es sich jeweils um komplizierte Spezialmaterien handelt, deren Bearbeitung ein besonders hohes Fachwissen

voraussetzen. Dieses kann nur durch die ständige Befassung mit den betroffenen Rechtsgebieten erworben werden.

- c) Im Landgerichtsbezirk Landshut ist die Haftzuständigkeit der Amtsgerichte so organisiert, dass das Amtsgericht Erding als Haftgericht für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising zuständig ist. Im Hinblick auf den starken Anstieg von zunehmend mit Unterstützung von Legal-Tech-Anwendungen vereinfachten Fluggastbeschwerden ist die Belastung des für den Flughafen München zuständigen Gerichts im Vergleich zu den anderen Gerichten des Landgerichtsbezirks wie auch bezirksübergreifend überproportional stark angestiegen. Es sind daher organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Entlastung des Amtsgerichts Erding veranlasst. Aufgrund der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Erding zum Vollzug von Abschiebungshaft bleibt die Zuständigkeit zur Entscheidung in Abschiebungshftsachen unberührt.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

- a) Die Aufhebung der Übertragung der Rechtsmittelzuständigkeit für Pressesachen, erbrechtliche Streitigkeiten und Insolvenzsachen auf die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.
- b) Die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.
- c) Die Umstrukturierung der Haftzuständigkeit im Landgerichtsbezirk Landshut erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1:

In § 1 Abs. 2 der Verordnung werden den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts München in Augsburg derzeit die Verhandlungen und Entscheidungen über die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 benannten Rechtsbehelfe für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen übertragen. Aufgrund des relativ geringen Geschäftsanfalls in Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet zum Gegenstand haben, ist eine tiefergehende Spezialisierung der mit diesen Verfahren betrauten Richter allein mit dem Geschäftsanfall aus drei Landgerichtsbezirken nicht gewährleistet. Entsprechendes gilt für die derzeit ebenfalls den Augsburger Senaten übertragenen erbrechtlichen und insolvenzbezogenen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Eine Übertragung der genannten Rechtsgebiete auf die Senate in München führt zu einer effektiveren Bearbeitung der Verfahren. Eine entsprechende Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung wird durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), insbesondere mit der darin vorgesehenen Erweiterung des § 119 a Abs. 1 GVG um die Nummern 5 bis 7 zum 1. Januar 2021, vorgegeben. Hierzu wird § 1 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend angepasst.

Nr. 2:

Durch die Änderung der §§ 7 und 8 GZVJu werden die Zuständigkeiten für gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung sowie für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

Bei gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten handelt es sich um wenige, aber oft sehr komplizierte Verfahren, die wegen häufiger Auslandsberührung ein hohes Spezialwissen erfordern. Sie haben auch besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bayern, da Schiedsvereinbarungen vor allem von international agierenden Unternehmen abgeschlossen werden, die auf eine einheitliche Rechtsprechung angewiesen sind. Bei den Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes handelt es sich um eine komplexe und sehr spezielle Materie, die ein besonderes richterliches Fachwissen voraussetzt.

Die Konzentration der Verfahren bei lediglich einem bayerischen Gericht dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts sollen die Zuständigkeiten vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden.

Nr. 3:

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren, welche aufgrund Art. 1 des insoweit am 18. Juli 2018 (BGBl. 2018, S. 1151) in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage geschaffen wurden, liegt grundsätzlich bei den Oberlandesgerichten, § 119 Abs. 3 Satz 1 GVG. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen, § 119 Abs. 3 Satz 2 und 3 GVG. Durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) ist das Staatsministerium der Justiz insoweit umfassend ermächtigt worden. Von der Ermächtigung soll nunmehr durch Einfügung von § 8a Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht konzentriert werden. Dies dient der sachdienlichen Förderung der Verfahren, da die Musterfeststellungsklage eine Klageart mit komplexen Regeln ist, die

Spezialwissen erfordert und im Hinblick auf ihre weitgehenden Folgen einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf.

Nrn. 4 bis 7:

Bei den Entscheidungen nach § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 handelt es sich um Beschwerden in Spruchverfahren sowie um Rechtsmittel in verschiedenen handels-, aktien-, GmbH-, versicherungsaufsichts- und umwandlungsrechtlichen Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die komplizierte Spezialmaterien betreffen und eine entsprechende Spezialisierung der Richterinnen und Richter notwendig machen.

Zur Sicherung einer einheitlichen und auf eine möglichst breite Fallbasis gestützten obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Konzentration der Verfahren bei lediglich einem bayerischen Gericht sachgerecht. Die betreffenden Entscheidungen waren zuletzt beim Oberlandesgericht München konzentriert. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts sollen die Zuständigkeiten vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen in § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 Klarstellungen erfolgen, die verdeutlichen, aus welchen Normen sich jeweils die Verweisung auf die Beschwerde nach § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs ergibt. Über die Übertragung der Zuständigkeit auf das Bayerische Oberste Landesgericht hinausgehende sachliche Änderungen der von der Klarstellung betroffenen, auf § 10 Abs. 5 UmwG in unmittelbarer bzw. entsprechender Anwendung beruhenden Zuständigkeitskonzentrationen sind damit nicht verbunden.

Nr. 8:

Durch die Anfügung von § 33 Abs. 4 GZVJu wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Beschwerden in Kartellverwaltungssachen nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 GWB sowie über Entscheidungen in Kartellbußgeldsachen nach §§ 83, 85 und 86 GWB auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

Die Konzentration dient der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die im Kartellrecht von besonderer Bedeutung ist. Verstöße gegen das Kartellrecht zeichnen sich gerade durch ihren gebietsübergreifenden Charakter aus. Divergierende Rechtsprechung ist daher soweit als möglich zu vermeiden.

Nr.9:

§ 54 Abs. 3 der Verordnung bestimmt die von § 54 Abs. 2 abweichenden Haftgerichte. Da im Amtsgerichtsbezirk Landshut zur Entlastung des Amtsgerichts Erding künftig wieder die allgemeine Haftgerichtsbarkeit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 gelten soll, wird § 54 Abs. 3 entsprechend angepasst und die Haftgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Erding für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising aufgehoben. Haftgericht im Sinne von § 54 Abs. 1 für den gesamten Bezirk des Landgerichts Landshut wird hierdurch das Amtsgericht Landshut. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Erding in Abschiebungshaftangelegenheiten.

Nr. 10:

Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren nach den §§ 7, 8, 8a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 GZVJu (Nrn. 1 bis 8 der Verordnung) auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits beim Oberlandesgericht anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung beim Oberlandesgericht verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 genannten Rechtsmittelverfahren, die von den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts München in Augsburg den Münchner Senaten übertragen werden.

Nr. 11:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Mit den Änderungen der GZVJu sind Mehrkosten nicht verbunden.